

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IIC5
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Email-Versand: Vicky.Wagner@bmwi.bund.de

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 2. März 2022

**agw-Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für
einen Gesetzentwurf zur Absenkung der Kostenbelastungen
durch die EEG-Umlage**

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum „Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage“ bedanken wir uns vielmals.

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, u.a. die Abwasserbehandlung, wahr. Wir sehen ein grundsätzliches Erfordernis, auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln.

Im Rahmen des Gesamtprozesses der Abwasserbehandlung fällt Klärgas an, das früher abgefackelt wurde, aber heute effizient und umweltfreundlich in Blockheizkraftwerken weitgehend verstromt wird. Die dabei anfallende Abwärme wird in verschiedenen Abwasserbehandlungsprozessen (u.a. zur Beheizung der Faulbehälter) genutzt. Durch diesen Kraft-Wärme-Kopplungsprozess ist die Energienutzung hocheffizient und spart somit in erheblichem Umfang CO₂-Emissionen ein. Die bei diesen Prozessen erzeugte

Energie (Strom und Wärme) wird dabei überwiegend selbst verbraucht, eine Einspeisung erfolgt nur marginal.

Diese Prozesse bewirken einerseits eine umweltfreundliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Entsorgung von im Prozess der Abwasserreinigung anfallenden Stoffen, andererseits senkt die Nutzung von selbst erzeugtem Strom die Kosten der Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren für die Verbraucher. Letztlich handelt es sich bei der Verwertung von Klärgas um eine umweltfreundliche - und unter energetischen Gesichtspunkten sehr effektive - Entsorgung eines Abfallproduktes.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die in einem 1. Schritt geplante vorgezogene Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage. Allerdings ist es aus unserer Sicht auch notwendig, die angekündigte EEG-Novelle zügig anzugehen, um auch über den 31.12.2022 hinaus klare Regelungen zu schaffen.

In dem vorliegenden Entwurf sehen wir folgenden Änderungsbedarf.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Absenkung der EEG-Umlage auch für die Eigenversorgung durchsetzen

Allen bisherigen politischen Willensäußerungen zur Abschaffung der EEG-Umlage nach und auch gemäß dem Entwurf der Gesetzesbegründung soll die Abschaffung der EEG-Umlage alle Abnehmer von Strom entlasten.

Während der Gesetzentwurf die Absenkung der EEG-Umlage auf 0 Cent pro Kilowattstunde für das Verhältnis der Übertragungsnetzbetreiber zu den Energieversorgungsunternehmen regelt, ist die Absenkung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung und für den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, i.S.d. § 61 EEG im Entwurf des Gesetzestextes bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Denn im bisher geplanten § 60 Abs. 1a werden nur Änderungen in der Anwendbarkeit des § 60 Abs. 1 EEG, nicht aber in Bezug auf den § 61 Abs. 1 EEG, geregelt.

In unserem Verständnis besteht jedoch gemäß § 61 EEG eine eigenständige Anspruchsgrundlage.

Daher muss die Intention des Gesetzgebers, auch für die umlagepflichtige Eigenversorgung und den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, die EEG-Umlage abzuschaffen (S. 11 und 12 des Entwurfs), im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Hier sollten in der Rechtsanwendung keine Zweifel offengelassen werden, dass die Absenkung der EEG-Umlage auf 0 Cent auch in diesen Sachverhalten wichtig ist. Dies auch vor dem Hintergrund der Setzung weiterer Anreize für den Ausbau regenerativer Energien.

agw-Vorschlag: Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in § 61 EEG:

„§ 60 Abs. 1a bis c gelten entsprechend“

2. Überschrift: Streichung der Anforderungen zur Erstellung von Messkonzepten

Im Zusammenhang mit der Gesetzesinitiative müssen auch die Anforderungen zur Erstellung von Messkonzepten, die sich aus § 62b EEG ergeben, für die korrekte Abgrenzung von Umlagepflichten nach dem EEG zurückgenommen werden. Ansonsten besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass weiterhin verschiedene Mengen im ¼-h-Intervall erfasst und abgrenzt werden müssen, obwohl keine unterschiedlichen Umlagepflichten mehr bestehen.

agw-Vorschlag: Klarstellung, dass die Abgrenzungsverpflichtung mit der Festsetzung der EEG-Abgabe = 0 €/kWh zukünftig entfällt.

3. Korrektur redaktioneller Fehler

In der Gesetzesbegründung liegt ein redaktioneller Fehler vor. Auf S. 12 heißt es oben: „Die Abschaffung der EEG-Umlage gilt nach § 60a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 auch für stromkostenintensive Unternehmen und nach § 60 Absatz 3 EEG 2021 auch für die umlagepflichtige Eigenversorgung und den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.“

agw-Vorschlag: Dort muss es „§ 61 Abs. 3 EEG 2021“ lauten.

Diesen gesetzlichen Verweis halten wir jedoch auch nach Korrektur nicht für ausreichend, sondern eine Klarstellung wie unter Ziff. 1 vorgeschlagen für erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack,
Geschäftsführerin der agw

Unsere Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Unsere Maxime: Ganzheitliche Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung! Unsere Mitglieder decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben rund 300 Kläranlagen mit 19 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen bewirtschaften wir 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.